

**Zeitschrift:** Gewerkschaftliche Rundschau für die Schweiz : Monatsschrift des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes

**Herausgeber:** Schweizerischer Gewerkschaftsbund

**Band:** 26 (1934)

**Heft:** 6

  

**Artikel:** Arbeitslosenversicherung und -fürsorge vor der Internationalen Arbeitskonferenz 1934

**Autor:** Robert, René

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-352695>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 08.02.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

entschlossenen Schritt entscheidet, so ist es in reaktionärem Sinne. Der grosse liberale Zug, der gegen Ende des letzten Jahrhunderts die Radikalen, wie z. B. einen Frey und viele andere, beseelte, scheint für immer verlorengegangen zu sein.

Die Haltung des schweizerischen Bürgertums in bezug auf die Beschlüsse des Internationalen Arbeitsamtes entspricht nicht den Versprechungen, die sie seinerzeit im Wahlkampf für den Beitritt der Schweiz in den Völkerbund machte. An der schweizerischen Arbeiterschaft liegt es, aus dieser Erscheinung die Konsequenzen zu ziehen, indem sie sich immer mehr um jenes Werk kümmert, dessen Erfüllung sie nach dem grossen Kriege gemeinsam mit den Arbeitern der ganzen Welt gefordert hat. Das Internationale Arbeitsamt ist in gewissem Sinne das Barometer für den Einfluss, den die Arbeiterorganisationen in jedem Lande auszuüben in der Lage sind. Versuchen wir, diesen Einfluss unermüdlich zu verstärken.

---

## Arbeitslosenversicherung und -fürsorge vor der Internationalen Arbeitskonferenz 1934.

Von René Robert, Neuenburg.

An der 18. Session der Internationalen Arbeitsorganisation, die am 4. Juni eröffnet wird, kommt das leider so aktuelle Problem der Arbeitslosenhilfe zur Sprache. Diese Frage wurde bereits im Jahre 1919 in Washington behandelt und in Form eines Uebereinkommens und einer Empfehlung durch die erste internationale Arbeitskonferenz angenommen.

Es sei daran erinnert, dass ein Uebereinkommen sowohl moralisch als auch rechtlich verbindliche Vorschriften für diejenigen Staaten enthält, die sie ratifiziert haben (tatsächlich kümmern sich gewisse Staaten sehr wenig um ihre eingegangenen Verpflichtungen), während eine Empfehlung sie nicht bindet. Man kann in eine Empfehlung das aufnehmen, was zur Aufnahme in ein Uebereinkommen noch verfrüht erscheint. Die Empfehlung bereitet also einer zukünftigen, vollständigeren Regelung das Feld vor, indem sie die Staaten hinlenkt auf eine einheitliche Lösung der sozialen Probleme, die sich ihnen stellen. Die Uebereinkommen und Empfehlungen von 1919 und 1934 betreffend die Arbeitszeit sind typische Beispiele hiefür.

Das Uebereinkommen von 1919 verpflichtet die unterzeichnenden Staaten nicht, ein System der Arbeitslosenversicherung oder Arbeitslosenfürsorge zu schaffen, während das gerade das Hauptziel derjenigen von 1934 ist. Das Uebereinkommen von 1919 verlangte nur die Schaffung unentgeltlicher Arbeitsnachweusbureaus, ohne daneben aber die gewerbsmässig betriebenen Stellenvermittlungsbureaus zu unterdrücken, eine Lösung, die uns heute,

nach nur 15 Jahren, sehr erstaunt. Sie bestimmte des weiteren, dass alle Länder, die das genannte Uebereinkommen ratifiziert und ein Arbeitslosenversicherungssystem eingeführt hatten (die Verpflichtung, ein solches System einzuführen, bestand nicht), verpflichtet wurden, mit anderen Staaten, die sich in derselben Lage befanden, übereinzukommen, um die ausländischen Arbeiter mit denselben Versicherungsleistungen zu entschädigen wie die einheimischen.

Und die Empfehlung ihrerseits wagte unter Ziffer III zu sagen: «Die Mitglieder der Internationalen Arbeitsorganisation, die dieses Uebereinkommen ratifizieren und eine Arbeitslosenversicherung eingeführt haben, haben — unter Bedingungen, die zwischen den beteiligten Mitgliedern vereinbart werden — Massnahmen zu treffen, welche hinsichtlich der Versicherungsleistungen die Gleichbehandlung ihrer Angehörigen, die auf dem Gebiete des anderen Staates arbeiten, gewährleisten.» Tatsächlich hat denn auch eine grosse Anzahl von Staaten unter dem Druck der Verhältnisse Versicherungs- und Fürsorgesysteme geschaffen. Aber oft musste man sie daran erinnern, dass sie, durch die Ratifikation des Uebereinkommens, die Verpflichtung übernommen hatten, deren Vorteile auch den auf ihren Gebieten ansässigen ausländischen Arbeitern zukommen zu lassen.

Mangels genauer Richtlinien hat so jeder Staat nach eigenem Gutdünken ein System geschaffen, das ihm, mit Recht oder Unrecht, als das seiner besonderen Lage am besten entsprechende erschien. Die einen haben eine obligatorische, andere eine fakultative Versicherung, einige kennen nur die Arbeitslosenfürsorge, während mehrere, worunter auch die Schweiz, die verschiedenen Systeme in Verbindung miteinander zur Anwendung bringen. Wohl verstanden, es gibt aber auch so glückliche, vielleicht auch faule Regierungen, die das *dolce far niente* jeder Bemühung auf diesem Gebiet vorziehen. Heute muss versucht werden, da, wo noch die grösste Verschiedenheit herrscht, eine gewisse Einheitlichkeit herzustellen. Diese wird angestrebt durch die Projekte für ein Uebereinkommen und eine Empfehlung, die das Internationale Arbeitsamt der diesjährigen Arbeitskonferenz vorlegt.

Die vorangegangene Konferenz hat üblicherweise einen Fragebogen aufgestellt, der alle Punkte berührt, die Gegenstand einer internationalen Regelung in Fragen der Arbeitslosigkeit sein könnten, und ihn an alle Mitgliedstaaten gesandt. Diese konnten ihre Wünsche bekanntgeben oder ihre Einwände gegen diese oder jene Vorschrift melden. (Vgl. am Schluss dieses Artikels die Haltung der Schweiz.) Mit diesen so erhaltenen Wegleitungen ausgerüstet, hat nun das Internationale Arbeitsamt die undankbare Aufgabe, aus diesem Haufen teilweise unzusammenhängender Antworten, sich widersprechenden Vorschläge und unversöhnlicher Texte, etwas Annehmbares zunächst für zwei Drittel der Teilnehmer an der Konferenz (die unerlässliche Mehrheit) und sodann

für die grösstmögliche Zahl der Länder zu verarbeiten. Indem es sich bemüht, eine Fassung zu finden, die gegenüber der Vergangenheit einen Fortschritt darstellt, muss es oft eine Unzufriedenheit der Regierungsvertreter zu vermeiden suchen, die, da sie für jedes Land über zwei Stimmen verfügen, während die Unternehmer und die Arbeiter nur je eine Stimme besitzen, tatsächlich den glücklichen oder unglücklichen Ausgang der internationalen Uebereinkommen in ihren Händen halten. Das Internationale Arbeitsamt muss oft von seinen eigenen Vorschlägen abstehen, und das ist sehr bedauerlich.

Da wir nur Projekte vor uns haben, die noch abgeändert werden können, haben wir nur deren allgemeine Tendenzen zu nennen. Sie entbehren übrigens nicht eines gewissen Interesses sowohl für die Spezialisten in Arbeitslosenfragen als auch für die Arbeitslosen selbst.

Nach dem Wortlaut des Uebereinkommens müssen sich die Staaten, welche das Uebereinkommen unterschreiben, verpflichten, allen durch dasselbe bezeichneten Arbeitslosenversicherungsleistungen oder Unterstützungsbeiträge sicherzustellen.

Der Ausdruck «Versicherungsleistung» bezeichnet die Leistungen einer Arbeitslosenkasse. Mit dem Wort «Unterstützungsbeiträge» bezeichnet man die Auszahlungen, die von einem Fürsorgesystem ausbezahlt werden. Wir tun gut daran, diese beiden Begriffe gut auseinanderzuhalten, um das Folgende genau verstehen zu können.

Der Artikel 2 sieht vor, dass man schaffen soll:

- a) eine obligatorische Versicherung,
- b) eine fakultative Versicherung,
- c) Unterstützungsämter,
- d) eine Kombination der angeführten Systeme.

Wie man sieht, ist man weit davon entfernt, eine Uebereinstimmung zu erreichen. In der Regel (wobei die Regel allerdings unter vielen Ausnahmen zu leiden hat) erstreckt sich das Uebereinkommen auf alle Personen, die gewöhnlich gegen Lohn oder Gehalt angestellt sind.

Die unterzeichnenden Staaten des Uebereinkommens können aber Ausnahmen vorsehen für:

- a) die Hausgehilfen,
- b) die Heimarbeiter,
- c) die Arbeiter, die verhältnismässig regelmässig in öffentlichem Dienst stehen,
- d) die nicht Handarbeiter, deren Verdienst eine bestimmte Summe überschreitet,
- e) die Saisonarbeiter, sofern die Dauer der Saison normalerweise weniger als 6 Monate beträgt, und die Betroffenen während

- der übrigen Zeit des Jahres nicht regelmässig in einer anderen, vom Uebereinkommen miteinbezogenen Arbeit stehen,
- f) die jugendlichen Arbeiter, die ein bestimmtes Alter noch nicht erreicht haben,
  - g) die Arbeiter, die ein bestimmtes Alter überschritten haben,
  - h) diejenigen Personen, die nur gelegentlich oder vorübergehend zu Arbeiten herangezogen werden, die durch das Uebereinkommen geschützt sind,
  - i) die Familienglieder der Unternehmer,
  - k) andere Kategorien von Arbeitern, deren Beschäftigung solcher Art ist, dass es unmöglich wäre, sie mit in die Bestimmungen des Uebereinkommens einzubeziehen.

Endlich wird noch beigefügt, dass das vorliegende Uebereinkommen sich nicht auf Seeleute, Meerfischer oder Landarbeiter bezieht.

Selbstverständliche Voraussetzung jedes Anspruchs auf eine Versicherungsleistung ist die Erfüllung bestimmter Bedingungen, seien es solche, wie wir sie schon in der Schweiz kennen, oder andere noch von den unterzeichnenden Staaten zu bestimmenden.

Das Recht auf **V e r s i c h e r u n g s l e i s t u n g e n** soll nicht von einem Nachweis der Bedürftigkeit abhängig gemacht werden. Andererseits kann die Ausrichtung von Unterstützungen (Arbeitslosenfürsorge, Krisenhilfe usw., ausgenommen die Versicherung) von einem solchen Nachweis abhängig gemacht werden.

Was nun die Empfehlung anbetrifft, so lädt sie, getreu ihrer bereits dargelegten Aufgabe, die Staaten ein, mehr als nur das zu tun, was die Satzungen des Uebereinkommens bestimmen. Sie nennt z. B.:

Eine so rasch als möglich einzuführende obligatorische Versicherung, wo noch keine solche besteht;

ein ergänzendes Unterstützungssystem für diejenigen, deren Ansprüche auf die Versicherungsleistungen bereits erschöpft sind;

die Gewährung eines Rechtsanspruches auf Arbeitslosenunterstützung für die bejahrten Personen bis zu dem Augenblick, wo sie zum Bezug einer Alterspension berechtigt sind;

die Versicherungskasse soll eine eventuelle Inanspruchnahme durch die Versicherten nicht später als nach einer Sperrfrist von 6 Monaten anerkennen;

sie soll ferner bestimmen, dass die Periode, während welcher die nationale Gesetzgebung die Ausrichtung von Versicherungsleistungen vorsieht, so lange ausgedehnt wird, als es die Zahlungsfähigkeit der Kasse zulässt, und im weiteren die nötigen Vorkehrungen treffen, um die Auszahlung von Unterstützungen an die Arbeitslosen so lange zu sichern, als sie ihrer bedürfen;

es soll sodann bestimmt werden, dass der Verlust des Versicherungs- oder Unterstützungsanspruches im Falle eines Unterbruches der Beschäftigung als Folge von Arbeitsstreitigkeiten in

bestimmten Berufen (Streik oder Aussperrung) nur auf die im Konflikt direkt Beteiligten beschränkt bleibe und dass diese Disqualifikation in aller Form mit der Wiederaufnahme der Arbeit aufgehoben werden müsse. Daneben enthält diese « Empfehlung » noch viele andere Empfehlungen. Doch genügen die bereits angeführten, um zu zeigen, dass das Projekt eines Uebereinkommens, das uns beschäftigt, nicht grossartig ist, zumal in ihm die soeben angeführten Forderungen nicht enthalten sind. Wir können uns deshalb darüber Rechenschaft geben, wie es um die Meinung der Regierungen in bezug auf den Schutz der Arbeitslosen steht. Jedenfalls gibt es auf diesem Gebiet noch unendlich viel zu tun.

Bemerken wir noch, dass die Schweiz in ihren Antworten auf den Fragebogen des Internationalen Arbeitsamtes viele Massnahmen empfohlen hat, die eine Verschlechterung der gegenwärtigen Gesetzgebung bedeuten würde. Liegt nicht gerade in dieser Tatsache eine wenig erfreuliche Aussicht in bezug auf die neuen Projekte? So wenigstens glauben wir ihre Haltung deuten zu müssen. Es ist deshalb nicht zuviel gesagt, wenn wir behaupten, dass diejenigen, die bei uns die Sache der Arbeitslosen verteidigen, viel Arbeit vor sich haben. In den kommenden Debatten der internationalen Arbeitskonferenz wird die Schweiz wie gewöhnlich als ein sozial rückständiger Staat erscheinen gegenüber einer grossen Anzahl ihrer Nachbarn. Während andere Staaten sich bemühen, die Rückständigen auf ihr Niveau zu heben, scheint die Schweiz die Neigung zu haben, auf das Niveau der Zurückgebliebenen hinabzusteigen. Auf diesen Ehrgeiz können wir aber wahrlich in keiner Hinsicht stolz sein.

---

## Oeffentliche Arbeitsbeschaffung in der Krise.

Von M a x W e b e r.

Die schweizerische Arbeiterbewegung hat seit Beginn dieser Wirtschaftskrise ständig die Forderung vertreten, es müsse die Arbeitslosigkeit durch grosszügige Arbeitsbeschaffung aller öffentlichen Stellen überwunden werden, und sie hat in Form von Eingaben, parlamentarischen Vorschlägen, Demonstrationen usw. immer und immer wieder Vorstösse nach dieser Richtung unternommen. Es sei nur daran erinnert, dass der Gewerkschaftsbund schon im Jahre 1930 in einer Eingabe an den Bundesrat Vorschläge unterbreitete für eine systematische Bekämpfung der Arbeitslosigkeit. Die nämliche Forderung wurde auch aufgenommen in das bekannte Krisenprogramm, das gemeinsam mit Föderativverband und Angestelltenverbänden im Frühjahr 1932 aufgestellt wurde. Auch in der Kampagne für die Krisensteuer wurde namentlich darauf hingewiesen, wie notwendig die Beschaffung ausserordentlicher Mittel zur Finanzierung der öffentlichen Arbeitsbeschaffung